



FAQ „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ (Teil B Internationaler Jugendaustausch)

1. Wer kommt für das Sonderprogramm Jugend Teil B in Betracht?

In Betracht kommen gemeinnützige Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Work-Camp Angeboten (In und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt. Mit dem Sonderprogramm sollen eine existenzgefährdende Wirtschaftslage (vgl. 7c) bzw. ungedeckte Fixkosten (vgl. 7d) im Kontext Corona-bedingter Einnahmeausfälle aufgefangen werden.

2. Für welchen Zeitraum können Zuschüsse beantragt werden?

Zuschüsse können für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. August 2021 beantragt werden. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum I endete am 15.01.2021. Aktuell können Anträge für den Förderzeitraum II 01.09.2020 – 31.08.2021 gestellt werden.

3. Gibt es eine Antragsfrist?

Eine Antragstellung bei den Zentralstellen bzw. der Sozialbehörde Hamburg war für den ersten Förderzeitraum vom 01.12.2020 – 15.01.2021 möglich. Die Frist für den zweiten Förderzeitraum ist vom **03.03.2021 – 31.03.2021**. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Sozialbehörde bzw. der zuständigen Zentralstelle. Die Zusendung kann zunächst per Mail geschehen, der gesamte Antrag inklusive möglicherweise nachgeforderter, bei Erstzusendung unvollständiger Unterlagen muss jedoch auf dem Postweg folgen.

4. Welche Funktion haben die sogenannten Zentralstellen und wer muss sich an sie wenden?

Die Zentralstellen agieren umfassend für alle Antragsteller, die bei ihnen Mitglied sind. Sie beraten die Antragsteller in allen Phasen der Förderung und fungieren als Ansprechpartner. Ihnen obliegen die Mittelbewirtschaftung, die Weiterleitung der Mittel sowie deren Abrechnung.

Mitglieder einer Zentralstelle wenden sich daher bei allen Fragen an ihre Zentralstelle. Wer keiner Zentralstelle angehört, meldet sich direkt bei der Sozialbehörde, Hamburg.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de



5. Welche Zentralstellen gibt es?

- Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste (AIG), Fuchseckstr. 1, 70188 Stuttgart
- E-Mail: aig.stuttgart@gmail.com
- In Via e.V., Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg
- E-Mail: theresa.schmidt@caritas.de
- Verein für Internationale Jugendarbeit Bundesverein e.V, Glockenhofstr. 14, 90478 Nürnberg
- E-Mail: brigitte.bysh@vij.de

6. Wo können die Anträge gestellt werden und wer ist mein Ansprechpartner?

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweilig zuständigen Zentralstelle oder, sollte keine Zugehörigkeit vorliegen, bei der Sozialbehörde Hamburg anhand von Formblättern.

Die Antragsstellung erfolgt durch einen vom Antragssteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer.

Die Antragsberechtigten Organisationen senden ihre Anträge per Post und bereits im Vorwege per Mail, nach dem vorliegenden Muster, einschließlich der beizufügenden Unterlagen, an ihre Zentralstelle oder – sofern sie keiner Zentralstelle angehören – direkt an die Sozialbehörde. Die Antragsformulare finden Sie auf der Seite www.hamburg.de/sonderprogramm-jugendaustausch

7. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage kann ein Zuschuss beantragt werden?

a) Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage werden die Zuschüsse gewährt?

Der Antragsteller hat ein Wahlrecht, ob der Zuschuss auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 für einen genau anzugebenden Zeitraum gewährt werden soll. Eine Beantragung der Billigkeitsleistung auf Grundlage beider Regelungen für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich. Möglich ist jedoch das Stellen zweier Anträge für unterschiedliche Zeiträume. In diesem Fall sind die Antragsformulare zweimal – je für einen der selbst gewählten Zeiträume innerhalb des Förderzeitraums – auszufüllen.

Beispielsweise ist es möglich einen Antrag auf Grundlage der Kleinbeihilfen für den Zeitraum September 2020 bis Januar 2021 und einen Antrag auf Grundlage der Fixkostenhilfe für den Zeitraum Februar bis August 2021 zu stellen.

b) Für wen ist welche beihilferechtliche Grundlage vorteilhafter?

Für die überwiegende Mehrheit der Träger ist eine Bezuschussung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorteilhafter, die auch der Richtli-



nie 2020, Teil B, zugrunde lag. Bemessungsgrundlage ist hier der nachgewiesene Liquiditätsengpass. Es werden bis zu 90 % des Liquiditätsengpasses gewährt.

Für große Organisationen kann die Fixkostenhilfe vorteilhafter sein, da hier die beihilferechtliche Obergrenze höher ist: Während die Obergrenze für Hilfen, die nach der Kleinbeihilfenregelung vergeben werden, bei 1,8 Millionen Euro liegt, können auf Grundlage der Fixkostenhilferegulierung Hilfen in Höhe von insgesamt maximal 10 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Der Zuschuss setzt dann mindestens 30 % Umsatzeinbußen voraus und bezieht sich auf die ungedeckten Fixkosten. Je nach Größe und Umsatz des Trägers werden bis zu 70 % oder bis zu 90 % der ungedeckten Fixkosten gewährt, vgl. 11e.

c) Im Falle einer Bezuschussung gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird die Billigkeitsleistung zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Wann ist eine Wirtschaftslage existenzgefährdend?

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die Einnahmen des Antragstellers (inklusive weiterer Corona-Hilfen des Bundes und der Länder und sonstiger Fördermittel) nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben (u. a. für Personal, Mieten, Betriebskosten) im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. August 2021 zu decken (Liquiditätsengpass).

d) Im Falle einer Bezuschussung gemäß der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 wird die Billigkeitsleistung für Fixkosten gewährt, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gedeckt werden können. Was sind ungedeckte Fixkosten?

Ungedeckte Fixkosten sind die Fixkosten, die ...

- während des beihilfefähigen Zeitraums entstehen,
- im selben Zeitraum nicht durch den Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) gedeckt sind und
- die nicht anderweitig gedeckt sind, insbesondere durch
- Versicherungen,
- Unterstützung aus anderen Quellen oder
- befristete Beihilfemaßnahmen auf der Grundlage der **Mitteilung der Kommission C(2020) 1863** (Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19) in der jeweils aktuellen Fassung oder auf der Grundlage einer hierauf gestützten Beihilferegulung.

Es ist zu beachten, dass solche Beihilfen anderer Programme nicht für denselben Zeitraum beantragt werden dürfen wie die Fixkostenhilfe auf Grundlage dieses Programms, sodass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Beantragen Sie für Januar bis August 2021 hier auf Basis der Fixkostenhilfe, dürfen Sie in diesem Zeitraum keine anderen Beihilfen beantragen oder erhalten.

Welche Ausgaben unter Fixkosten fallen, wird in Frage 10f erläutert.



e) Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses, denn es handelt sich dabei um eine Billigkeitsleistung im Sinne des § 53 BHO. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration entscheidet über den Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

8. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der beihilferechtlichen Grundlage, die der Billigkeitsleistung zugrunde liegt (vgl. 9c und 10e).

Unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage gilt: Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage bzw. der ungedeckten Fixkosten führen, d. h. sie darf den Antragsteller nicht besserstellen, als er ohne die Corona-bedingten Einbußen stehen würde. Hierbei sind alle weiteren Covid-19 bezogenen oder sonstigen Zuschüsse und Fördermittel zu berücksichtigen.

9. Beantragung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

a) Zu welchem Zweck werden Hilfen in Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt?

Hilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 werden als Billigkeitsleistungen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. August 2021 zur Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

b) Was ist im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nachzuweisen?

Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose der im Förderzeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einen Liquiditätsengpass glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

c) Wie hoch ist der mögliche Zuschuss bei Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020?

Der Zuschuss beträgt einmalig bis zu 90 % des dargelegten Liquiditätsengpasses.



d) Werden alle Einnahmen der Einrichtung bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt?

Es werden neben den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit auch alle weiteren Einnahmen berücksichtigt, sofern bestehende Regelungen oder Zweckbindungen eine Verwendung der Mittel zur Deckung des Liquiditätsengpasses nicht ausschließen. Kurzarbeitergeld ist keine Einnahme der Einrichtung, da es an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt wird.

e) Werden alle Ausgaben bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses bleiben freiwillige Aufstockungen von Kurzarbeitergeld an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberücksichtigt. Ebenso werden Abschreibungen nicht einbezogen.

10. Beantragung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

a) Zu welchem Zweck werden Hilfen in Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt?

Hilfen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 werden als Billigkeitsleistungen gewährt, um im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. August 2021 entstehende Fixkosten zu decken, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht gedeckt werden können.

b) Was ist im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nachzuweisen?

Im Falle der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 hat der Antragsteller durch eine Prognose des innerhalb des Förderzeitraums liegenden gewählten Zeitraums zu erwartende Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 glaubhaft zu machen und zu versichern, dass die Umsatzeinbußen unmittelbar durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurden.

c) Welche Sonderregelung gilt im Hinblick auf den für die Umsatzeinbußen relevanten Vergleichszeitraum im Jahr 2019 für Träger, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt (Klein- und Kleinstunternehmen)?

Zur Bestimmung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen im Jahr 2021 darf auch ein Zwölftel des Gesamtumsatzes des Trägers im Jahr 2019 für den Vergleich mit dem beihilfefähigen Zeitraum herangezogen werden.



d) Unter welchen Voraussetzungen besteht für Träger mit über 49 Beschäftigten und/oder einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz von mehr als 10 Millionen Euro die Möglichkeit, den für die Umsatzeinbußen relevanten Vergleichszeitraum 2019 anzupassen?

Für diese Träger, darf, wenn sie weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder ihre Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft (mittlere Unternehmen), zur Bestimmung der für den beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen im Jahr 2021 ein Zwölftel des Gesamtumsatzes des Trägers im Jahr 2019 für den Vergleich mit dem beihilfefähigen Zeitraum herangezogen werden, wenn der Träger nach deutschem Recht steuerlich als gemeinnützig anerkannt und steuerbegünstigt ist, weil er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (vgl. § 51 AO) und die Art und Weise der Leistungserbringung des Trägers branchentypisch erhebliche Umsatzschwankungen bewirkt. Der Träger könnte die „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ ohne diese Regelung nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen, weil in der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2020/2021 für die üblicherweise umsatzstarken Zeiträume keine oder nur geringe Verluste ausgewiesen werden, und in üblicherweise umsatzschwachen Zeiträumen im Jahr 2020/2021 die Umsätze nicht unter 30 % der Umsätze in den Vergleichszeiträumen im Jahr 2019 liegen.

e) Für welche Antragsteller bietet die Antragstellung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Vorteile?

Die Antragstellung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 kann für Antragsteller vorteilhaft sein, die im Falle einer Gewährung des Zuschusses auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung die beihilferechtliche Obergrenze der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 von 1,8 Millionen Euro überschreiten würden. Diese Obergrenze bezieht sich auf die Summe aller erhaltenen Hilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, z. B. aus der ersten Förderperiode des Sonderprogramm Jugend 2020 oder aus Hilfsprogrammen der Länder.

Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bietet die Möglichkeit, beihilferechtskonforme Unterstützung für 70 – 90 % ihrer nicht gedeckten Fixkosten bis zu einer Obergrenze von 10 Millionen Euro (für alle Hilfen auf dieser Rechtsgrundlage) zu erhalten.

Träger, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt (Klein- und Kleinstunternehmen), können dabei mit bis zu 90 % der nicht gedeckten Fixkosten unterstützt werden. Träger mit mindestens 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von mehr als 10 Millionen Euro können bis zu 70 % der nicht gedeckten Fixkosten gewährt werden.

Bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Obergrenze nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 müssen v.a. mittlere/große Träger klären, für welchen Zeitraum sie welche beihilferechtlich Grundlage nehmen wollen. Ggf. sind zwei Anträge zu stellen. (vgl. 7a).



f) Welche Aufwendungen gehören zu den Fixkosten?

Fixkosten sind nicht einseitig veränderbare betriebliche Aufwendungen, wie

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- weitere Mietkosten
- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert (Aufwendungen für freiwillige Aufstockungen des Kurzarbeitergelds bleiben hierbei außen vor)
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Kosten für Auszubildende

Die Fixkosten müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

11. Was ist beim Ausfüllen der Formblätter insbesondere des Formblattes BK zu beachten?

Lesen Sie die Formblätter bitte sorgfältig und versichern Sie sich, dass Sie alle geforderten Informationen in die entsprechenden Felder eingetragen haben.

Zum Formblatt BK ein paar weitere Hinweise:

Bei Antragsstellung auf Basis der Kleinbeihilfen füllen Sie bitte das Formblatt B-KB und B-KB-A Auflistung der Kostenarten aus.

Bei Antragsstellung auf Grundlage der Fixkostenhilfe sind das Formblatt B-FK und B-FK-A Auflistung der Kostenarten auszufüllen.

Für alle Formblätter B gilt:

Bitte beachten Sie, dass einige Zellen Formeln enthalten. Um diese nicht zu löschen, bedarf es einer Prüfung, ob die jeweilige Zelle freihändig auszufüllen ist, oder eine Formel hinterlegt ist. Wie eine solche Prüfung möglich ist, erklärt die folgende Frage 12.

Zusätzlich dazu müssen die Sternchen beachtet werden, die Sie am Ende des jeweiligen Blattes finden, sowie die zum Formblatt B gehörige Tabelle „Auflistung Kostenarten“, die vor dem Ausfüllen des Formblattes B zu beachten ist. In dieser Tabelle sind die einzelnen Kostenarten je Monat aufzulisten, die jeweils in einen der übergeordneten Punkte des Formblattes B einfließen.

Auf diese Weise wird nachvollziehbar, wie die jeweiligen Summen im Formblatt im Konkreten zustande kommen.



12. Wie erkenne ich, ob im Formblatt BK eine Formel hinterlegt ist, oder die Zahlen selbstständig eingetragen werden sollen?

Ob eine Formel in der jeweiligen Zelle hinterlegt ist, lässt sich auf zwei Wegen herausfinden:

1. Wählen Sie die Zelle aus, die Sie auf eine Formel überprüfen möchten. In der obigen Anzeige sehen Sie, ob in dieser eine Formel hinterlegt ist oder der Wert freihändig eingetragen werden kann und soll. In der Zelle an sich stehen bei dieser Variante weiter die 0,00 Euro, im Textfeld am oberen Rand der Seite stehen jedoch entweder die Formel oder ebenfalls die 0,00 Euro.
2. Wenn Sie die Formel in der Zelle direkt sichtbar machen möchten, bedarf es eines Doppelklicks auf diese. So sehen Sie zugleich auch welche Zellen von der Formel umfasst sind oder die Zelle gesperrt ist und sich automatisch ausfüllt sobald sie die Auflistung der Kostenarten ausgefüllt haben. Um die Formel nicht zu verändern (ausversehen weitere Zellen hinzuzufügen), muss nach dem Ansehen die Enter-Taste/Eingabetaste gedrückt werden, um die Formelansicht in der Zelle an sich zu verlassen.

13. Was ist zu tun, wenn Zellen in Excel nur Rauten anzeigen?

Falls eine oder auch mehrere der Zellen in Excel Rauten anzeigen (#####), ist die Zelle zu klein, um die Zahl anzuzeigen. In diesem Fall vergrößern Sie die komplette Spalte einfach am oberen Blattrand durch Ziehen am Rand des Buchstabens/der Spalte, die vergrößert werden soll.

14. Wieso werden im Antragsformblatt BK öffentliche Zuschüsse der Gesamtorganisation abgefragt?

Diese Abfrage ist aufgrund der in den Rechtsgrundlagen genannten Höchstbeträgen nötig und dient der Überprüfung, dass eine Überkompensation verhindert und dieser zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

15. Welche öffentlichen Zuschüsse sind in welcher Form im Formblatt B anzugeben?

Bei zweckgebundenen Zuschüssen für den förderfähigen Geschäftsbereich gilt, dass diese den Liquiditätsengpass nur mindern, wenn sie förderfähige Kosten (wie beispielweise Miete, Personalkosten oder Kosten für die EDV) übernehmen. Diese sind anzugeben. Bei Zuschüssen, die keine förderfähigen Kosten decken, sind die an diesen Zweck gebundenen Zuschüsse nicht relevant. Das bedeutet, dass diese Zuschüsse weder bei ihrer Einzahlung noch ihrer Auszahlung im Formblatt B angegeben werden müssen. Sollten zweckgebundene Zuschüsse für die vom Sonderprogramm förderfähigen Kosten gewährt worden sein, sind sie in ihren Ein- und Auszahlungen im entsprechenden Monat anzugeben.

Anzugeben sind jedoch alle Mittel, die nicht zweckgebunden sind, da diese Mittel vordergründig zur Deckung des Liquiditätsengpasses zu verwenden sind. Zusätzlich dazu müssen alle Zuschüsse in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie offen gelegt werden.



Bei Beantragung auf Grundlage der Kleinbeihilfen ist zu beachten: Wenn der Zuschuss einem anderen Zweck/Geschäftsbereich als dem internationalen Jugendaustausch dient und an diesen Zweck gebunden ist, können diese Mittel ebenfalls nicht für den Engpass im förderfähigen Geschäftsbereich verwendet werden. Also sind diese in B auch nicht darzustellen weder als Einnahme noch als Ausgabe. Dies gilt nicht für die Beantragung auf Grundlage der Fixkostenhilfe, da hier alleine die Fixkosten relevant sind.

Eine anteilige Anrechnung ist notwendig, wenn die zweckgebundenen Zuschüsse für die Gesamtorganisation gewährt werden und förderfähige Kosten enthalten. Der Anteil ist in diesem Fall nach dem Anteil des förderfähigen Geschäftsbereichs an der normalen Arbeit festzumachen und im Sachbericht (siehe Frage 21) zu erläutern.

Bei allen Corona-bedingten Zuschüssen ist zudem folgendes zu beachten: Soweit sich im Antragszeitraum ausgezahlte Zuschüsse auf beihilfefähige Kosten außerhalb des Antragszeitraums beziehen, mildern diese Einnahmen den Liquiditätsengpass nicht. Ein Beispiel dafür wären Kleinbeihilfen, die nach April ausgezahlt wurden, aber (auch) auf den Ausgleich von Einnahmeausfällen bzw. Corona bedingten Engpässen im Februar und März gerichtet sind. Dieser Teil der Zuschüsse wäre also aus den Einnahmen, die den Liquiditätsengpass im Antragszeitraum reduzieren, herauszurechnen.

Umgekehrt gilt, dass andere Beihilfen, die dem Antragsteller zwar erst nach dem 31.08.2020 ausgezahlt, aber für den Antragszeitraum (April bis August) gewährt wurden, bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses mindernd zu berücksichtigen sind.

16. Wie funktioniert die Anrechnung anderer Corona Förderungen in Bezug auf den Liquiditätsengpass bei Beantragung über die Kleinbeihilfen?

Bei nur einem Geschäftsbereich muss die volle Summe der Corona Förderungen im Formblatt B-KB angegeben und entsprechend den Einnahmen zugerechnet werden, da diese den Liquiditätsengpass mindern.

Bei mehreren Geschäftsbereichen kann eine anteilige Angabe der Corona Förderung unter II.3 geschehen. Hier muss zwingend ersichtlich sein um welche Hilfe es sich handelt und es bedarf einer ausführlichen Erläuterung im Sachbericht (siehe Frage 21) wieso nur ein Anteil in genau dieser Höhe für den hier förderfähigen Geschäftsbereich zur Verfügung stand. Dieser Betrag wird dann als den Liquiditätsengpass mindernde Einnahme eingerechnet. Zudem ist die volle Höhe der erhaltenen Corona Förderung unter II.4 anzugeben, jedoch nicht erneut einzurechnen, da die anteilige oder volle Einrechnung ja bereits unter II.3 erfolgt. Die Angabe der Gesamtsumme ist aufgrund der EU Beihilfen-Regelung notwendig.

Bei nur einem Geschäftsbereich stehen somit in II.3 und II.4 dieselben Zahlen, während bei mehreren Geschäftsbereichen unter II.3 eventuell kleinere Summen (nachvollziehbarer, begründeter Anteil an Gesamtsumme) als in II.4 (Gesamtsumme) anzugeben sind.



17. Kann ein Zuschuss auch für einen kürzeren Zeitraum beantragt werden?

Die Beantragung eines kürzeren Zeitraumes ist möglich, bei der Antragstellung entsprechend zu vermerken und gegenüber der Zentralstelle bzw. der Sozialbehörde Hamburg durch das Ankreuzen der entsprechenden Monate, für die die Förderung beantragt wird (Formblatt A), anzugeben.

18. Gibt es eine beihilferechtliche Obergrenze für die Billigkeitsleistung bzw. für alle Corona-bezogenen Zuschüsse und Hilfen in Summe?

a) Welche beihilferechtliche Obergrenze ist im Falle der Gewährung des Zuschusses nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten?

Nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 können Rechtsträger grundsätzlich Beihilfen in Höhe von bis zu 1,8 Millionen Euro erhalten. Zu beachten ist, dass andere Förderungen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (u.a. das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2020“, Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm, Soforthilfen des Bundes, ggf. Hilfen der Länder) in den Jahren 2020 und 2021 zur Ermittlung der beihilferechtlichen Obergrenze voll angerechnet werden und auch im Antrag entsprechend anzugeben sind.

b) Welche beihilferechtliche Obergrenze ist im Falle der Gewährung des Zuschusses nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 zu beachten?

Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können Rechtsträger grundsätzlich Beihilfen in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro erhalten. Dabei werden andere Förderungen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 in den Jahren 2020 und 2021 zur Ermittlung der beihilferechtlichen Obergrenze voll angerechnet und sind auch im Antrag entsprechend anzugeben.

19. Ihre Organisation liegt bereits nach zwei Monaten der Förderperiode über dem Höchstbetrag?

Bspw.: Sie haben bereits Zuschüsse erhalten oder so große Einnahmeausfälle, dass Sie nur noch für September und Oktober den Fehlbetrag beantragen können, da so die 1.800.000 Euro Grenze bereits erreicht wird.

In diesem Fall nutzen Sie die Möglichkeit auf Formblatt A, die Monate anzukreuzen, für die sie noch eine Förderung erhalten können und wollen und prüfen Sie, ob Sie einen weiteren Antrag für den restlichen Zeitraum auf Grundlage der anderen Rechtsgrundlage (im Beispiel wäre dies die Fixkostenhilfe) stellen möchten (vgl. Frage 7a).



20. Welche Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen?

Dem Antrag müssen neben den dort hinterlegten Formularen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Jahresabschluss 2019 und 2020 (ggf. nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselt, wenn mehrere Geschäftsbereiche vorhanden sind),
- Wirtschaftsplan 2020 (ggf. nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselt, wenn mehrere Geschäftsbereiche vorhanden sind)
- Wirtschaftsplan 2021 (ggf. nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselt, wenn mehrere Geschäftsbereiche vorhanden sind)
- Die Summe der unvermeidbaren Einnahmen und Ausgaben gemäß Formblatt B-KB oder B-FK aufgeschlüsselt nach Monaten (Ist Aufstellung – siehe Tabelle in Antragsformularen: B-KB-A oder B-FK-A Auflistung der Kostenarten).
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme des Zuschusses und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährter Hilfen der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro bzw. im Falle der Gewährung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird.
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (falls vorhanden).
- Kurzer Sachbericht mit Erläuterungen (siehe Frage 21).
- Bei Zugehörigkeit zu einer Zentralstelle: Weiterleitungsvertrag

21. Was gehört in den Sachbericht samt Unterschrift?

Der Sachbericht dient der Erläuterung der gemachten Angaben.

Insbesondere Erklärungen zur Höhe bestimmter Kosten, die sich nicht sofort als plausibel darstellen (z.B. auch Mindereinnahmen).

Sollte ihre Organisation mehrerer Geschäftsbereiche besitzen und Corona Hilfen erhalten haben, ist hier ausführlich und nachvollziehbar zu begründen, wenn nur ein Teil dieser Hilfen für den hier förderfähigen Bereich zur Verfügung stehen oder standen. Zu erläutern ist insbesondere wieso nur ein Anteil für den Geschäftsbereich zur Verfügung stand und wie dieser Anteil zu Stande kam. Beispielsweise könnte der Anteil basierend auf dem Anteil des förderfähigen Bereichs in der gesamten Arbeit der Organisation bestimmt werden, wenn dies nachgewiesen werden kann.

Dargestellt werden soll zudem welche Möglichkeiten zur Kostensenkung verwendet wurden. Weitere Auffälligkeiten ihrer Organisation können in diesem Bericht ebenfalls erläutert werden. Dies dient einer einfacheren Nachvollziehbarkeit, der von Ihnen gemachten Angaben und gibt Ihnen die Möglichkeit auf den ersten Blick unplausible Kosten zu plausibilisieren. Hier können zudem Abkürzungen erklärt werden, die in den sonstigen Unterlagen noch keine Erwähnung gefunden haben.



Beispielsweise erklären sich geringe Steigerungen in den Mietkosten selbst, ein sehr viel höherer Energieverbrauch oder auch trotz Pandemie steigende Material/Warenkosten bedürfen jedoch einer Erläuterung, da nicht ersichtlich ist, wieso diese nicht gesenkt werden konnten und weshalb sie überhaupt anfallen.

22. Wie muss der Wirtschaftsplan aussehen?

Im Wirtschaftsplan sind alle für das Geschäftsjahr 2020 und 2021 geplanten notwendigen Einnahmen und Ausgaben (ggf. aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, wenn mehrere vorhanden sind) in einer Gesamtsumme für das Jahr darzustellen. Den geplanten notwendigen Einnahmen und Ausgaben sind die tatsächlichen in einer Gesamtsumme für das Jahr gegenüber zu stellen. Im Wirtschaftsplan ist die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

Zusätzlich dazu bedarf es der eindeutigen Kennzeichnung der Positionen im Wirtschaftsplan, die in eine der Positionen des Formblattes B-KB/B-FK sowie in die Tabelle B-KB-A/B-FK-A Auflistung der Kostenarten eingeflossen sind. Dies kann beispielsweise durch unterschiedliche farbige Markierungen samt Legende mit den im Formblatt B vorgegebenen Punkten (I + II usw.) geschehen, sodass ersichtlich ist, wozu die markierte Position jeweils zählt.

Abkürzungen sind zu vermeiden oder aber mit einer Erläuterung/Legende zu versehen.

23. Wie muss der Jahresabschluss aussehen? Welche Bestandteile müssen enthalten sein?

Eingereicht werden soll ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter Jahresabschluss zum 31.12.2019 und 31.12.2020 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Handelsgesetzbuch, wenn letzterer aufgrund Gesetz oder Satzung des Antragstellers erstellt werden muss. Besteht eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung des Anhangs, kann auch auf dessen Einreichung verzichtet werden.

Ist ein nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellter Jahresabschluss zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 nicht vorhanden und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu erstellen, kann der für steuerliche Zwecke erstellte Abschluss zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 eingereicht werden (steuerliche Ergebnisrechnung gemäß § 4 Abs. 1 EStG oder Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG).

Abkürzungen sind zu vermeiden oder aber mit einer Erläuterung/Legende zu versehen.



24. Ist die Organisation auch ohne Anerkennungsnachweis nach § 75 SGB VIII antragsberechtigt?

Das Sonderprogramm zielt auf Sicherung und Unterstützung von Organisationen der Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugendarbeit. Insofern bedarf es einer belastbaren und transparenten Abgrenzung zu anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Mit dem Nachweis der Anerkennung nach § 75 SGB VIII kann dies zweifelsfrei erfolgen. Soweit die Anerkennung nicht vorliegt, muss zweifelsfrei dargestellt werden, dass materiell die dort festgestellten Kriterien vorliegen (insb. Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe). Ein Hinweis auf die Satzung reicht hierbei nicht aus – wie auch in den Grundsätzen der Obersten Landesjugendbehörden ausgeführt muss sich die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

25. Ist der Zuschuss steuerrelevant?

Der Zuschuss (Billigkeitsleistung) ist in der Steuererklärung für das Jahr 2020 bzw. 2021 anzugeben.

26. Was passiert, wenn andere Zuschüsse oder Ausgleichzahlungen gewährt werden/wurden?

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Kleinbeihilferegelung des Bundes¹ oder der Fixkostenhilfe 2020 - die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den in diesen Rechtsgrundlagen geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen (vgl. 7b). Dieser Wert ist für Ihre Organisation möglicherweise bereits geringer, wenn andere Zuschüsse gewährt wurden. Hierbei handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser FAQs maßgeblichen Daten. Anpassungen aufgrund von Änderungen des EU-Rechts sind vorbehalten.

Sofern gewährte Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, d. h. die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch den Träger selbständig zurück zu erstatten. Dafür wenden Sie sich bitte umgehend und zwingend vor der Rücküberweisung an das eingerichtete Funktionspostfach, sodass wir Ihnen eine Referenznummer für die Einzahlung zuweisen können:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de



27. Was passiert, wenn der Liquiditätsengpass nicht so groß ausfällt, wie prognostiziert?

Wenn der Liquiditätsengpass kleiner ausfällt als bei der Antragstellung prognostiziert, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, d. h. die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die Organisation selbständig zurück zu erstatten.

Dafür wenden Sie sich bitte umgehend und zwingend vor der Rücküberweisung an das eingerichtete Funktionspostfach, sodass wir Ihnen eine Referenznummer zuweisen können:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

28. Was passiert, wenn im Falle der Gewährung des Zuschusses der Gesamtumsatz innerhalb des Förderzeitraums entgegen der Prognose nicht um mindestens 30 % im Vergleich zum Bezugszeitraum im Jahr 2019 zurückgegangen ist?

In diesem Fall ist die zur Kompensation von Verlusten gezahlte Billigkeitsleistung vollständig und ohne gesonderte Aufforderung selbständig zurückzuerstatten.

Dafür wenden Sie sich bitte umgehend und zwingend vor der Rücküberweisung an das eingerichtete Funktionspostfach, sodass wir Ihnen eine Referenznummer zuweisen können:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Fax: +49 40 4279-61072
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

29. Wie lange müssen die Unterlagen aufbewahrt werden?

Die im Zusammenhang mit der Liquiditätsbeihilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Liquiditätsbeihilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten.

30. Wie ist der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu erbringen?

Die Antragsteller haben den Zentralstellen oder der Sozialbehörde bis zum 01.06.2022 rechtsverbindlich eine Abrechnung zum Nachweis über die Verwendung der Billigkeitsleistung vorzulegen. Näheres dazu regelt der Bescheid.



31. Darf jemand die Unterlagen nach Abschluss des Nachweises einsehen und prüfen?

Die Zentralstelle, die Sozialbehörde Hamburg, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder eine von ihm bestimmte Stelle sind berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 BHO, bzw. §§ 84, 86, 97 LHO durchzuführen. Der Europäischen Kommission sind die Unterlagen auf Verlangen herauszugeben.

32. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Sozialbehörde Hamburg. Bei Antragsstellung über eine der Zentralstellen erfolgt die Bekanntgabe des Bescheids an die Zentralstellen. Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

33. Mittelabruf

Die Billigkeitsleistungen werden von der Sozialbehörde Hamburg entweder direkt auf das Konto des Antragstellers oder aber an eine der Zentralstellen gezahlt, die diese anschließend nach den vorliegenden Anträgen weiterleitet. Hierfür bedarf es eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags des jeweiligen Trägers mit der zuständigen Zentralstelle.

Nach Erstellung des Bescheids beginnt eine einmonatige Widerspruchsfrist, bevor die Mittel abgerufen werden können.

Den Verzicht auf das Rechtsmittel des Widerspruchs können Sie formlos an die für Sie zuständige Stelle erklären, um die Mittel sofort abrufen zu können.

Dafür steht das Word-Dokument Widerspruchsverzicht und Mittelabforderung auf der Seite www.hamburg.de/sonderprogramm-jugendaustausch zur Verfügung.

34. Haftung beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. w. zur Prüfung zugelassener Personen nach der Förderrichtlinie

Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung haben die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Billigkeitsleistung gewährenden Land ist ausgeschlossen.

35. Berechnung des Liquiditätsengpasses mit Brutto oder Nettobeträgen?

Der Liquiditätsengpass wird auf Basis von zahlungswirksamen Vorgängen (Einzahlungen, Auszahlungen) in dem angegebenen Förderzeitraum berechnet. Zu berücksichtigen sind also die Bruttobeträge. Rein buchhalterische Vorgänge, die in dem Zeitraum nicht zahlungswirksam werden, werden nicht berücksichtigt.



36. Weitere Fragen und Probleme

Sollte Ihre Frage hier nicht aufgelistet sein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zentralstelle. Falls Sie keiner der oben genannten Zentralstellen angehören, wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie, Referat Überregionale Jugend- und Familienförderung, Zuwendungen
FS 42
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg
E-Mail: sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de

AIG - Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste in Dtl. e.V.
E-Mail: aig.stuttgart@gmail.com

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen-
und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.
E-Mail: theresa.schmidt@caritas.de

Verein für Internationale Jugendarbeit Bundesverein e.V.
E-Mail: brigitte.bysh@vij.de

37. Weitere Hinweise

Subventionsgesetz

Die Tatsachen, die der Sozialbehörde Hamburg und den Zentralstellen aufgrund der geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes). Dies gilt auch für die Tatsachen, die der Sozialbehörde Hamburg und den Zentralstellen aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungsbeihilfen eintreten, sind daher unverzüglich der Sozialbehörde Hamburg oder der zuständigen Zentralstelle bekannt zu geben. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Informationspflicht (Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht) bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.



Steuerrecht

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Leistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.